



REGLEMENT UEBER DIE OEFFNUNGSZEITEN DER GESCHAEFTE

5. November 2003

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels;
- das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

erlässt nachfolgendes Reglement über den Oeffnungszeiten der Geschäfte in der Gemeinde Ried b.Kerzers

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die Öffnungszeiten der auf dem Gemeindegebiet tätigen Geschäfte im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und aufgrund der den Gemeinden erteilten Kompetenzen zu regeln. Es nimmt nach Möglichkeit auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

II Öffnungszeiten der Geschäfte

Art. 2 Geschäftsöffnungszeiten

2.1 Während der Woche

Die Geschäfte dürfen während der Woche wie folgt geöffnet werden:

- **Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr**
- **Samstag von 06.00 bis 16.00 Uhr**

Geschäfte, die einer Käserei angegliedert sind, können insbesondere während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19.00 Uhr geöffnet werden.

2.2 Abendverkauf

Die Geschäfte innerhalb der Gemeinde können einmal pro Woche, ausgenommen am Samstag, einen Abendverkauf bis längstens um 21.00 Uhr durchführen.

Der Wochentag des Abendverkaufs wird vom Gemeinderat nach Anhören der entsprechenden Interessenvertreter festgelegt. Der einmal festgelegte Tag des Abendverkaufs hat mindestens für ein Kalenderjahr Geltung.

Trifft bis zum 30. September von Seiten der Geschäfte oder deren Interessenvertreter kein Änderungsgesuch ein, gilt der vom Gemeinderat festgelegte Tag des Abendverkaufs jeweils für ein weiteres Kalenderjahr. Andernfalls prüft der Gemeinderat das Gesuch und trifft seinen Entscheid noch im laufenden Jahr.

Der Gemeinderat kann auf vorgängiges Gesuch hin für bestimmte, dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, ausnahmsweise weitere Abendverkäufe bis 22. 00 Uhr bewilligen.

2.3 Öffnung an Sonn- und Feiertagen

2.3.1 An Sonn- und Feiertagen sind die Geschäfte geschlossen.

2.3.2 Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen an Sonn- und Feiertagen ab 06.00 Uhr wie folgt geöffnet werden:

bis 19.00 Uhr die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden sowie Blumenläden, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden; Kunst- und Kulturausstellungen; bediente Tankstellen sowie Tankstellen-Shops.

Umfasst ein Geschäft mehrere Tätigkeiten, so ist jene, die den eigentlichen Charakter des Geschäftes ausmacht, für die Anwendung von Punkt 2.3.2 massgebend.

2.3.3 Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen ausserdem die Öffnung von Märkten, Messen- und andere ähnliche Veranstaltungen (z.B. Firmenjubiläen) bewilligen. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat je nach Art der Veranstaltung von Fall zu Fall festgelegt.

Die Gesuche sind frühzeitig einzureichen. Vor Erhalt der Ausnahmegewilligung darf keine Publikation des Sonntagsverkaufs erfolgen.

2.3.4 **Arbeitsgesetzgebung:** Die Einhaltung der Spezialgesetzgebung über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Ständige Öffnung

Der Verkauf aus automatischen Warenverteilern ist unbeschränkt möglich.

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiteren Geschäften die ständige Öffnung erlauben.

III Strafen und Rechtsmittel

Art. 3 Ausführung

Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

Art. 4 Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung des Gemeinderates oder eines ihm untergeordneten Organs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 5 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu 20'000.— Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000.— Franken bestraft.

Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.

IV Schlussbestimmungen**Art. 6 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung durch die Justiz- und Polizeidirektion in Kraft.

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung von Ried b.Kerzers, am 29. Juli 2003

Der Gemeindegeschreiber :

Der Ammann :

Marc Etter

Heinz Etter

Genehmigt durch die Kantonale Justiz- und Polizeidirektion, am 5. November 2003

Der Staatsrat, Direktor

C. Grandjean